

**Notar
Sebastian Kolb**

Wilhelmstraße 22 ♦ 74564 Crailsheim
Tel.: 07951 / 48 79 58 - 0 ♦ Fax: 07951 / 48 79 58 - 9



Vollständiger Wortlaut des Gesellschaftsvertrags
der Firma
Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH
mit dem Sitz in Schwäbisch Hall

Bescheinigung nach § 54 Abs.1 S.2 GmbHG

Ich, der Notar, bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Firma Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH mit dem Sitz in Schwäbisch Hall mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags vom 18.09.2019 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags vom 25.03.2015 übereinstimmen.

Crailsheim, den 25.09.2019

Notar Sebastian Kolb



**Gesellschaftsvertrag
der
Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH**

Inhaltsübersicht	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Bekanntmachungen	4
§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen	4
§ 6 Personal der Gesellschaft	4
II. Verfassung der Gesellschaft	4
§ 7 Organe der Gesellschaft	4
§ 8 Gesellschafterversammlung	5
§ 9 Zustimmung der Gesellschafterversammlung	6
§ 10 Aufsichtsrat	6
§ 11 Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats	7
§ 12 Zuständigkeit des Aufsichtsrats	8
§ 13 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	10
III. Sonstiges	10
§ 14 Geschäftsplanung	10
§ 15 Jahresabschluss	11
§ 16 Salvatorische Klausel	12

I.

Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: "Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH".
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Schwäbisch Hall.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit einem leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhaus sowie die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in diesem Krankenhaus behandelten Patienten, einschließlich der Gründung und des Betriebes eines medizinischen Versorgungszentrums.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Klinikums Crailsheim. Der Betrieb des Klinikums umfasst voll- und teilstationäre sowie vor- und nachstationäre Krankenhausleistungen und ambulant ärztliche, medizinisch-technische, pflegerische und physikalische Leistungen.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens - mittelbar oder unmittelbar - dienen. Sie kann sich an anderen Gesellschaften, gleichen, ähnlichen oder verwandten Gegenständen beteiligen oder sonstige Gesellschaften übernehmen.
- (4) Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte wahrzunehmen, die mit dem in Absatz 1 genannten Unternehmenszweck in Zusammenhang stehen. Sie darf sich nach Maßgabe der kommunalrechtlichen Bestimmungen an anderen Unternehmen beteiligen, Tochterunternehmen (einschließlich ein Medizinisches Versorgungszentrum) gründen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH (Körperschaft) mit Sitz in Crailsheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Klinikums Crailsheim.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten; § 58 Nr. 2 AO bleibt hiervon unberührt. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Schwäbisch Hall, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger.

§ 5**Stammkapital und Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 120.000 €. Daran ist beteiligt: der Landkreis Schwäbisch Hall mit in Höhe von 120.000 € (= 100%).
- (2) Die Stammeinlage ist in voller Höhe erbracht.

§ 6**Personal der Gesellschaft**

Die Gesellschaft verfügt über eigenes Personal.

II. Verfassung der Gesellschaft**§ 7****Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführung.

§ 8**Gesellschafterversammlung**

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind in den durch das Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen.
- (3) Über die Sitzung der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben.
- (4) Die Gesellschafter oder deren Vertreter können auf Förmlichkeiten hinsichtlich Einberufung, Ort, Zeit und Gegenstand der Gesellschafterversammlung verzichten.
- (5) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.
- (6) Die Stimmverbote gem. § 47 Abs. 4 GmbH-Gesetz finden keine Anwendung.

§ 9**Zustimmung der Gesellschafterversammlung**

Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung für folgende Angelegenheiten, wobei die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber Dritten unberührt bleibt:

1. Investitionen von mehr als 2 Mio. €;
2. Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken sowie deren Belastung in einer Größenordnung von mehr als 2 Mio. €;
3. die Gründung oder Verlegung von Betriebsstätten;
4. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen oder Geschäftsanteilen und Teilen von Geschäftsanteilen, sonstige Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile davon sowie Verschmelzungen, Vermögensübertragungen und Umwandlungen der Gesellschaft;
5. den Abschluss, die Änderung und Kündigung von Organschafts-, Betriebsübernahme- und Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291, 292 Abs. 1 AktG sowie von vergleichbaren Vereinbarungen;
6. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den § 52 Abs. 1 GmbHG und die aktienrechtlichen Bestimmungen nur Anwendung finden, falls und soweit dieser Gesellschaftsvertrag darauf verweist oder die Gesellschafter dies beschließen.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern. Der Landrat des Landkreises Schwäbisch Hall ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrates. Weitere bis zu 11 Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Kreistag und 1 Mitglied vom Betriebsrat für die Dauer von 5 Jahren entsendet.
- (3) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Landrat des Landkreises Schwäbisch Hall. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter.
- (4) War für die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied die Zugehörigkeit zum Kreistag des Landkreises maßgebend, so erlischt die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat mit dem Ausscheiden aus dieser Stellung. Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen. Dasselbe gilt für das vom Betriebsrat entsandte Aufsichtsratsmitglied.

§ 11

Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll einmal im Quartal einberufen werden. Darüber hinaus erfolgt die Einberufung, sooft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, wenn es von der Geschäftsführung oder von einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird.
- (3) Im Übrigen gelten die für die Einberufung der Gesellschafterversammlung maßgeblichen Vorschriften entsprechend.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. In der neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (5) Soweit nicht abweichend geregelt, werden Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Im Übrigen gelten die für die Beschlussfassung und ihre Dokumentation geltenden Vorschriften über Gesellschafterversammlungen entsprechend.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine Entschädigung. Für die Festsetzung gilt § 12 Abs. 2 Ziff. 5.

§ 12

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Hierbei ist der Aufsichtsrat berechtigt, Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen der

Gesellschaft zu nehmen.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt über:

1. die Genehmigung von Investitionen von mehr als 500.000 €;
2. die Genehmigung des Erwerbs und der Veräußerung von Grundstücken sowie deren Belastung in einer Größenordnung von mehr als 500.000 €;
3. die Genehmigung des Wirtschaftsplans und der Finanzplanung nach § 14 dieses Vertrages;
4. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
5. die Festsetzung des Auslagenersatzes für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
6. die Bestellung und Abberufung sowie der Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer, ferner die Gewährung von Sonderzuwendungen und die Entlastung der Geschäftsführer sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber der Geschäftsführung;
7. die Erteilung der Befugnisse der Mitglieder der Geschäftsführung zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft und die Befreiung vom Mehrfachvertretungsverbot im Sinne des § 181 BGB;
8. das Verlangen von Berichten der Geschäftsführung über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können nach Maßgabe des § 90 Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 2 Ziff. 4, Abs. 3 AktG; das Gesellschafterrecht zur Einsichtnahme wird hierdurch nicht eingeschränkt;
10. die Vereinbarungen über Sozialpläne und den Interessenausgleich;
11. Versorgungszusagen jeder Art;
12. die Erteilung des Prüfauftrages für den Jahresabschluss an den Abschlussprüfer unverzüglich nach der Wahl durch die Gesellschafterversammlung;
13. die Zustimmung zur Gewährung von Darlehen, Krediten, Bürgschaften für Mitarbeiter und deren Angehörige analog § 89 AktG;
14. Angelegenheiten, die dem Aufsichtsrat ausdrücklich von der Gesellschafterversammlung übertragen worden sind;

15. Änderungen des medizinischen Konzepts;
 16. Änderungen des Investitionskonzepts;
 17. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 18. die Genehmigung der Annahme von Fördermitteln für Investitionen und Erbschaften sowie die Aufnahme von Darlehen mit einer Valuta von mehr als 500.000 €; die Gewährung von Sicherheiten ab einer Höhe der zugrunde liegenden Verbindlichkeit i.H.v. 500.000 €;
 19. die Ernennung der Krankenhausleitung sowie die Anstellung, Vertragsänderung und Entlassung der Mitglieder der Krankenhausleitung, des Pflegedirektors sowie der Chefarzte und Prokuristen;
 20. die Verlegung, Verlagerung, Übertragung, Stilllegung oder wesentliche Einschränkung des Betriebes, von Betriebsstätten oder wesentlichen Betriebsteilen;
 21. die Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen i.S.d. § 109 SGB V, die den Inhalt des Versorgungsauftrages des Krankenhauses zum Gegenstand haben.
 22. die Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft aus sonstigen Beteiligungen oder Mitgliedschaften, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einstimmig die Beschlussfassungen nach Abs. 2 auf von ihm zu bestimmende Ausschüsse übertragen.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann den Geschäftsführern oder einzelnen von ihnen die Befugnis zur Alleinvertretung gewährt werden.
- (5) Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführern oder einzelnen von ihnen Befreiung von § 181 BGB erteilen.
- (6) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung und des Wirtschafts- und Finanzplans. Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen.

III. Sonstiges

§ 14

Geschäftsplanung

In sinnvoller Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften stellt die Gesellschaft für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und wird der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind von der Geschäftsführung vorzubereiten und vom Aufsichtsrat zu beschließen (§ 12 Abs. 2 Ziff. 3). Dem Landkreis werden die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95 a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt eingereicht.

§ 15**Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften sowie des § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Haushaltsgrundsätzegesetz aufzustellen und zu prüfen. Die Rechte nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes werden ausgeübt.
- (2) Der Landkreis Schwäbisch Hall ist zu einer Nachprüfung des Jahresabschlusses durch die Einsichtnahme in die Schriftstücke und die Bücher der Gesellschaft berechtigt. § 103 Absatz 1 Ziffer 5 lit. d) und e) Gemeindeordnung gilt entsprechend.
- (3) Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses wird von der Gesellschafterversammlung vor Ablauf des Geschäftsjahres gewählt, auf das sich die Prüfungstätigkeit erstreckt. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach der Wahl den Prüfungsauftrag zu erteilen.
- (4) Nachdem der Abschlussprüfer der Geschäftsführung den Prüfungsbericht vorgelegt hat, legt die Geschäftsführung diesen unverzüglich der Gesellschafterversammlung vor. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung - nach Prüfung durch den Aufsichtsrat - den Vorschlag für die Ergebnisverwendung vorzulegen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen. Soweit erforderlich kann die Gesellschafterversammlung den Abschlussprüfer zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen und hören.
- (6) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses

oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages ortsüblich bekanntzugeben und gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.

- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Von den größenabhängigen Erleichterungen nach §§ 326, 327 HGB hat die Geschäftsführung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Gebrauch zu machen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 16

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der gewollten Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

